

öffentlicher Tadel ausgesprochen, so darf die Vortat nach Ablauf von einem Jahr nicht mehr zur Begründung der wiederholten Mißachtung der Strafgesetze herangezogen werden.

- 3.5.2. Die zur Begründung der wiederholten Mißachtung der Strafgesetze herangezogenen Straftaten müssen sich hinsichtlich der erneuten Straftat als gleichartige Handlungen darstellen. Diese Gleichartigkeit kann sich entweder aus der Gleichartigkeit der Delikte oder des verletzten Objektes oder aus der Gleichartigkeit der Begehungsweise der Straftaten ergeben. Für die Bejahung der Gleichartigkeit genügt Art- oder Wesensgleichheit. Dabei ist auch die Gleichartigkeit der Motive zu berücksichtigen. Identität ist möglich, aber nicht erforderlich. Notwendig ist, daß von der inhaltlichen Seite her, unter dem Gesichtspunkt des für die Vortaten und für die erneute Straftat Typischen und Wesentlichen die Gleichartigkeit besteht. Dabei ist es auch hier unzulässig, einzelne Fakten aus dem Gesamtzusammenhang zu isolieren oder zu verabsolutieren.
- 3.5.3. Die in der erneuten Straftat des Beschuldigten oder Angeklagten zum Ausdruck kommende Mißachtung der Strafgesetze muß erheblich sein. Kriterium dieser Erheblichkeit ist der Grad der Mißachtung der strafrechtlich geschützten Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens durch die erneute Straftat, der sich äußern kann
- in der Gesellschaftsgefährlichkeit oder Gesellschaftswidrigkeit dieser Handlung (z. B. Art und Weise der Tatbegehung, Folgen, Schuld, Motive)
 - in einem hartnäckigen Sich-Hinwegsetzen über Lehren, die dem Beschuldigten oder Angeklagten in einem früheren Strafverfahren erteilt wurden.
- Eine solche erhebliche Mißachtung liegt nur vor, wenn wegen der erneuten Straftat der Ausspruch einer Strafe mit Freiheitsentzug zu erwarten ist.
- 3.5.4. Durch das Verhalten des Beschuldigten oder Angeklagten muß Wiederholungsgefahr begründet werden. Wiederholungsgefahr liegt vor, wenn das gesamte bisherige strafrechtswidrige und damit im Zusammenhang stehende sonstige Verhalten des Beschuldigten oder Angeklagten den Schluß rechtfertigt, daß die Gefahr besteht, daß der Beschuldigte oder Angeklagte sein strafrechtswidriges Verhalten fortsetzen wird. Dieser Schluß ist begründet, wenn zwischen den Vortaten und der erneuten Straftat ein konkreter innerer Zusammenhang besteht, der deutlich macht, daß die erneute Straftat Ausdruck der Fortsetzung entweder eines Sich-Hinwegsetzens des Beschuldigten oder Angeklagten über ihm mit Vorstrafen erteilte Lehren oder einer hartnäckigen Mißachtung der Strafgesetze ist, und sich